

Grundlagen bilden



Tax Newsletter Italien

Aktuelles aus dem italienischen Steuerrecht

Ausgabe: April 2018 www.roedl.de/italien | www.roedl.com/it

Neuerungen kurz gefasst:

- > Treibstoffkauf ab 1. Juli 2018
- > Kommentare zur geplanten Änderung des Fremdvergleichsgrundsatzes
- > Steuerguthaben von 36 % beim Ankauf von Recycling-Produkten aus Mischkunststoffen

Themenschwerpunkt:

- > Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen ab 1. Januar 2018

- > Post- und Bankschecks (Bar- und Verrechnungsschecks), sowie Wechsel und Postanweisungen;
- > elektronische Zahlungen (Direktbelastung, Bank- oder Postüberweisung, Postzahlschein, Debit- und Kreditkarten, Prepaid-Karten);
- > sonstige elektronische Zahlungsmittel, die Kontokorrentbelastungen ermöglichen.

Es gilt außerdem weiterhin die zweite, bereits im Haushaltsgesetz 2018 (L. 205/2017) vorgesehene Neuerung, laut der ab dem kommenden 1. Juli beim Verkauf von Treibstoffen (Schmiermittel werden in diesem Fall nicht genannt) eine elektronische Rechnung ausgestellt werden muss. Diese Auflage gilt nach dem heutigen Erkenntnisstand nicht nur für den Verkauf an Tankstellen, aber beispielsweise auch beim Verkauf durch Großhändler an Unternehmen mit eigenem Treibstofflager oder an Einkaufsgenossenschaften, die ihre Mitglieder beliefern (in der Regel Frächter).

Neuerungen kurz gefasst:

> Treibstoffkauf ab 1. Juli 2018

Wie bereits berichtet, unterliegt der Vorsteuerabzug beim Ankauf von Treibstoffen und Schmiermitteln für Kraftfahrzeuge an Tankstellen ab dem 1. Juli 2018 der Zahlung mit rückverfolgbaren Methoden.

Die von L. 205/2017 (Haushaltsgesetz 2018) vorgesehenen rückverfolgbaren Zahlungsmittel sind:

- > Kreditkarten;
- > Debitkarten;
- > von ansässigen Finanzvermittlern ausgegebene Prepaid-Karten.

Mit der kürzlich erlassenen Direktorialverordnung Nr. 73203 vom 4. April 2018 hat das Finanzamt auch folgende Instrumente für rückverfolgbar erklärt:

Die elektronische Rechnung ist mit einer rückverfolgbaren Zahlungsmethode laut obiger Aufzählung zu begleichen. Daraus ergibt sich für den Verkäufer die verpflichtende Ausstellung einer elektronischen Rechnung und für den Käufer die verpflichtende Zahlung mit rückverfolgbaren Zahlungsmethoden.

Umfangreichere Informationen zu dem Thema werden in einer der nächsten „Tax Newsletter“-Ausgaben veröffentlicht.

> Kommentare zur geplanten Änderung des Fremdvergleichsgrundsatzes

Vor Kurzem hat die italienische Finanzverwaltung durch den Entwurf eines Gesetzesdekretes diverse Änderungen des Fremdvergleichsgrundsatzes vorgeschlagen.

Der Entwurf betrifft unter anderem die Festlegung des Anwendungsbereiches des Fremdvergleichsgrundsatzes (bzw. die Definition des „verbundenen Unternehmens“), die Vergleichbarkeitskriterien, die Rangfolge der Methoden sowie

das grundsätzliche Vorgehen bei Verrechnungspreisanpassungen.

Die betroffenen Parteien wurden dazu eingeladen, den Entwurf zu kommentieren. Im Folgenden werden die u. E. wichtigsten Kommentare aufgeführt:

- > Der Anwendungsbereich sollte genauer definiert werden. So spricht der Gesetzesartikel (d.h. der Art. 110 Abs. 7 des TUIR) grundsätzlich nur von Unternehmen, während laut Dekret eine „Verbundenheit“ zwischen Unternehmen auch durch eine natürliche Person entstehen kann. Zudem sollten auch Sonder-situationen, wie zum Beispiel die Behandlung von Joint Ventures, definiert werden.
- > Im Einklang mit den einschlägigen Regularien auf OECD-Ebene wird vorgeschlagen, dass die Erzielung von Verlusten grundsätzlich kein Grund sein darf, Unternehmen als „nicht vergleichbar“ zu charakterisieren. Subsidiär sollte die Finanzverwaltung wenigstens zwischen Unternehmen mit Dauerverlusten und Unternehmen mit gelegentlichen Verlusten unterscheiden.
- > Die Finanzverwaltung soll dazu angehalten werden, im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen nur Finanzdaten für die Angemessenheitsanalyse zu verwenden, welche dem Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Verrechnungspreisfindung/-dokumentation zur Verfügung gestanden sind.
- > Das Gesetzesdekret sollte klarer herausarbeiten, dass in Italien das Konzept der „*Most Appropriate Method*“ und nicht mehr jenes der „*Best Method Rule*“ gilt.
- > Das Dekret sollte verbindlicher bestimmen, dass Verrechnungspreisanpassungen bei Vorhandensein von mehreren Vergleichswerten nur dann erfolgen sollen, wenn sich der Wert des Steuerpflichtigen außerhalb der Interquartilsbandbreite der Vergleichswerte befindet. Zudem sollen Anpassungen nicht zwingend immer an den Median erfolgen.

Der Entwurf und die Kommentare werden Ende Mai im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zwischen der Finanzverwaltung und den betroffenen Parteien diskutiert werden. Im Anschluss wird dann die finale Version des Dekretes veröffentlicht werden.

> Steuerguthaben von 36 % beim Ankauf von Recycling-Produkten aus Mischkunststoffen

Das Haushaltsgesetz 2018 (Abs. 96 bis 99) führt ein neues Steuerguthaben für Unternehmen ein, die Produkte aus verwerteten Mischkunststoffen aus der getrennten Sammlung von Kunststoffverpackungen oder städtischem Restmüll ankaufen. Der Gesetzgeber will damit die Wiederverwertung von Mischkunststoffen und ungefährlichen Abfällen aus der Industrieproduktion sowie die Auswahl und Verwertung fester Siedlungsabfälle fördern.

Das Steuerguthaben wird für die Jahre 2018, 2019 und 2020 jeweils im Ausmaß von 36 % pro Jahr der getragenen und belegten Kosten für Ankäufe der oben beschriebenen Erzeugnisse bis zu einem Jahresgesamtwert von 20.000 Euro pro Begünstigtem gewährt.

Das Guthaben kann ausschließlich zur Verrechnung mittels F24 auf elektronischem Wege durch das Finanzamt verwendet werden – andernfalls wird die entsprechende Transaktion abgelehnt. Außerdem muss das Guthaben in der Steuererklärung für den Bezugszeitraum ausgewiesen werden.

Das Steuerguthaben fließt nicht in die Berechnung des IRES/IRAP-pflichtigen Einkommens ein, hat keine Relevanz im Sinne der Art. 61 und 109, Abs. 5, TUIR, und unterliegt nicht der Jahreshöchstgrenze für die Verwendung von Steuerguthaben von 250.000 Euro laut Art. 1, Abs. 53, L. 244/2007.

Das Steuerguthaben steht den Begünstigten ab 1. Januar des Steuerzeitraums nach jenem zu, in dem die begünstigten Ankäufe stattgefunden haben.

Die Kriterien und Methoden für die Nutzung des Steuerguthabens werden per Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen in Absprache mit dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und dem Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz festgelegt und müssen innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2018 umgesetzt werden.

Themenschwerpunkt:

> Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen ab 1. Januar 2018

Von Giovanni Fonte, Rödl & Partner Padua

Das Haushaltsgesetz 2018 (L. 205 vom 27. Dezember 2017) sieht unter Art. 1, Abs. 997-998, erneut die Verlängerung der Möglichkeit zur Neubewertung des Steuerwertes von Grundstücken und Gesellschaftsbeteiligungen vor, die zum 1. Januar 2018 nicht betrieblich gehalten wurden.

Die Maßnahme richtet sich an natürliche Personen, einfache Gesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften und Körperschaften (Berufsverbände inbegriffen) sowie Körperschaften ohne Erwerbszweck für nicht betriebliche Tätigkeiten.

Die Begünstigung wird auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Baugrund, unbebautes Bauland oder bebaubar gemachte Grundstücke angewendet, die als Eigentum, nacktes Eigentum, durch Nießbrauch oder Erbpacht nicht für gewerbliche Zwecke gehalten werden. Die Begünstigung gilt ebenfalls für nicht börsennotierte Beteiligungen (qualifiziert oder nicht qualifiziert), welche sich im Eigentum oder Nießbrauch befinden.

Damit anstelle des Kaufpreises oder Kaufwerts der neubestimmte Wert Gültigkeit bekommt, muss laut den neuen Bestimmungen innerhalb 2. Juli 2018 ein beeidigtes Gutachten laut Art. 64 der Zivilprozessordnung, durch befugte Freiberufler erstellt werden und entweder eine Einzelzahlung für die Ersatzsteuer von 8 % des Gesamtbetrags laut Gutachten oder eine entsprechende Anzahlung in Form der ersten von drei Jahresraten gleichen Betrags für besagte Ersatzsteuer eingehen.

Die Begünstigung besteht somit in der Möglichkeit, durch die Neubestimmung des Wertes zum Zeitpunkt des Verkaufs einen geringeren Wertzuwachs als bei ordentlicher Handhabung auszuweisen und folglich die Steuerlast entsprechend zu verringern.

Bis 31. Dezember 2017 sah die ordentliche Besteuerung für natürliche Personen mit qualifizierten Beteiligungen einen progressiven ordentlichen IRPEF-Satz auf einen Teil der Steuergrundlage (23 % bis 43 % auf 58,14 % der Steuergrundlage) und für nicht qualifizierte Beteiligungen einen festen Satz von 26 % auf 100 % der Steuergrundlage vor. Seit 2018 gelten sämtliche von natürlichen Personen gehaltenen Beteiligungen allerdings als gleichgestellt, weshalb Dividenden und Wertzuwächse mit einem fixen Satz von 26 % auf die gesamte Steuergrundlage besteuert werden. Vor einer Neu-

bewertung gilt es somit zu analysieren, ob dies angesichts der derzeitigen Gesetzeslage von Vorteil ist.

Im Falle der Neubewertung einer Beteiligung wird der Wert unter Berücksichtigung des Anteils am Reinvermögen der Gesellschaft oder des Vereins bestimmt. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens sind im laufenden Geschäftsjahr sowie den vier darauffolgenden Geschäftsjahren in festen Anteilen abzugsfähig (falls das Gutachten für die Gesellschaft erstellt wurde) bzw. fließen in den neubestimmten Wert ein, falls das Gutachten für die Gesellschafter erstellt wurde. Im Falle der Neubewertung eines Grundstücks fließen die Kosten für die Erstellung des Gutachtens in den neubestimmten Wert ein, falls sie vom Steuerpflichtigen getragen wurden.

Bei Ratenzahlung gelten für die Folgeraten nach der ersten, folgende Fälligkeiten: 1. Juli 2019 und 30. Juni 2020. Der Betrag der Folgeraten wird jeweils um Zinsen im Ausmaß von 3 % pro Jahr erhöht, die ab dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum berechnet werden.

Somit ist in keinem Fall die Möglichkeit einer Änderung nach der Einzahlung des Gesamtbetrags oder der ersten Rate vorgesehen, da die umgehende Entrichtung der Steuer im Sinne des Verfahrensabschlusses als entscheidend gilt. Anders verhält es sich bei Folgeraten, die bei Ausfall in Hebelisten eingetragen werden, aber laut Art. 13, D.Lgs. 427/97 nachträglich bezahlt werden können.

Steuerpflichtige, die sich für eine Neubewertung entscheiden, müssen die entsprechenden Daten in der Steuererklärung jenes Jahres, in dem die Operation stattgefunden hat, angeben. Andernfalls drohen Geldbußen von 250 bis 2.000 Euro gemäß Art. 8, Abs. 1, D.Lgs. 471/97. Für Neubewertungen ab 1. Januar 2018 sind die Daten im Vordruck REDDITI 2019 einzutragen. Die unterlassene Angabe hat keinerlei Auswirkung auf die Gültigkeit, wie aus dem Rundschreiben 35/E des Finanzamts vom 4. August 2004 hervorgeht.

Bereits in der Vergangenheit neu bewertete Grundstücke und Beteiligungen können erneut neu bewertet werden. Hierzu muss klarerweise innerhalb der genannten Fristen ein neues, beeidigtes Schätzungsgutachten erstellt und die fällige Ersatzsteuer eingezahlt werden. In solchen Fällen können die Steuerpflichtigen vom Betrag für die Neubewertung die bereits für die erste Aufwertung vorgenommene Zahlung abziehen oder innerhalb des Rahmens der Kosten für die Neubewertung eine Verrechnung mit der bereits entrichteten Ersatzsteuer beantragen (s. Art. 7, Abs. 2, Buchst. ee) und ff), D.L. 70/2011). Dies trifft auch für den Fall zu, wenn der Wert laut dem neuen Gutachten geringer als jener aus der vorherigen Schätzung ist. Die Rückerstattung darf allerdings nicht höher sein, als der nach der letzten Neubewertung geschuldete Betrag, weshalb etwaige Überschüsse nicht erstattet werden können.

Vor einer Neubewertung bereits zu einem früheren Zeitpunkt neu bewerteter Grundstücke oder Beteiligungen ist auch die in der Zwischenzeit erfolgte Änderung der Ersatzsteuer zu berücksichtigen.

Auch durch Erbfolge oder Schenkung erhaltene Beteiligungen und Grundstücke können neu bewertet werden. Als Grundbedingung gilt, dass diese zum 1. Januar 2018 Eigentum des Antragstellers waren. Eine Ausnahme hiervon bilden durch Erbfolge nach besagter Frist erhaltene Beteiligungen, sofern der Antragsteller im Vorfeld einen befugten Freiberufler mit der Erstellung eines Schätzungsgutachtens beauftragt hat.

Besonders zu beachten sind Fälle, in denen die Finanzverwaltung dem Beschenkten eine Absetzung der bereits vom Schenkenden für vorherige Neubewertungen bezahlte Beträge nicht erlaubt. Die Ersatzsteuer ist personengebunden und kann einzig und allein dann verrechnet werden, wenn es sich beim Antragsteller auf Neubewertung der Beteiligung um dieselbe Person handelt, die bereits in der Vergangenheit eine Neubestimmung beantragt hatte. Die Position des Finanzamts scheint jedoch insofern kritikwürdig, als dass der Beschenkte betreffend sämtliche aktiven und passiven Steuerpflichten die Nachfolge des Schenkenden antritt, und dass durch obige Bestimmungen eine Verdoppelung der Steuergrundlage vorliegt, da der Beschenkte eine Neubewertung derselben, bereits bewerteten Beteiligung vornimmt.

Zudem sind Neubewertungen auf Wunsch des nackten Eigentümers oder des Nießbrauchers zum 1. Januar 2018 möglich. Falls der bei der Erstellung des Gutachtens nackte Eigentümer nach Erlöschen des Nießbrauches zum vollen Eigentümer wird, kann er lediglich das zum entsprechenden Zeitpunkt besessene dingliche Recht (d. h., das nackte Eigentum) neu bewerten lassen, nicht aber die vom Nießbraucher vorgenommene Neubewertung nutzen. Im Falle des Ablebens des

Nießbrauchers können die Erben nicht den vom Erblasser neu bestimmten Wert nutzen.

Abschließend ist hervorzuheben, dass die Neubewertung auf der Grundlage der Aussagen des Obersten Gerichtshofs als einseitige (fakultative und freiwillige) Maßnahme des Steuerpflichtigen, der auch nur die erste der drei Raten bezahlt, nicht widerrufbar ist (Urteile Kassationsgericht 13406/16 und 16162/16). Sollte die Abtretung des neu bewerteten Eigentums nicht abgeschlossen werden, kann weder die Rückerstattung der bereits entrichteten Beträge gefordert, noch der Antrag des Amtes auf Bezahlung der noch ausstehenden Raten als widerrechtlich angesehen werden. Sollte der Steuerpflichtige bei der Abtretung auf die Anwendung des neu bestimmten Werts verzichten, hat er kein Anrecht auf Rückerstattung der entrichteten Beträge, sondern muss die Folgeraten bezahlen. Zu dieser Frage liegen jedoch widersprüchliche Stellungnahmen der Steuerkommissionen vor.

Kontakt für weitere Informationen:



Giovanni Fonte
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Partner

Rödl & Partner Padua

Tel.: +39 (0 49) 80 46-911

E-Mail: giovanni.fonte@roedl.it

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“
Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellern und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellern und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellern de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum

Tax Newsletter Italien
Ausgabe April 2018

Herausgeber:

Rödl & Partner
Walther-von-der-Vogelweide-Platz 8
39100 Bozen
Tel.: +39 (04 71) 19 43 200 | www.roedl.com/it

Verantwortlich für den Inhalt:

Thomas Giuliani
taxnewsletter@roedl.it

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.